

Zu einigen Fragen der Garantie beim Einzelhandelskaufvertrag

i

Von Dr. GERHARD DORNBERGER, Dozent am Institut für Zivilrecht der Martin-Luther-Universität Halle

Bei dem nachstehenden Beitrag handelt es sich um einen Auszug aus dem Referat, das Dornberger auf einer Zivilrechtskonferenz im Bezirk Halle gehalten hat (vgl. auch den Bericht von Knecht auf S. 138 dieses Heftes).

Die Redaktion

Wird dem Käufer eine besondere Garantie gegeben, so stehen ihm neben den gesetzlichen Gewährleistungsrechten zusätzliche Ansprüche zu. Das Wesen der Garantie beim Kaufvertrag besteht in der rechtsgeschäftlichen Erweiterung der gesetzlichen Gewährleistungsansprüche¹⁾. Bei einem Garantieverprechen wird dem Käufer in der Regel der mangelfreie Zustand einer Sache für einen bestimmten Zeitraum garantiert (z. B. Ganggenauigkeit einer Uhr). Insofern wird beim Kauf von Waren mit Garantie in der Regel eine besondere Eigenschaft der Ware zugesichert. Die Besonderheit der Garantie besteht gerade darin, daß diese besondere Eigenschaft nicht nur für den Zeitpunkt des Gefahrenübergangs garantiert wird, sondern auch für eine längere Zeit nach dem Gefahrenübergang.

Die Garantie ist für den Käufer von besonderem Vorteil. Gern. § 459 ff. BGB stehen dem Käufer nur dann Gewährleistungsrechte zu, wenn der Mangel im Zeitpunkt des Gefahrenübergangs vorhanden war. Bei der Garantie kann der Käufer auch dann Rechte geltend machen, wenn der Mangel erst durch den Gebrauch der Sache entsteht. Waren mit Garantie regen daher zum Kauf an. Der Käufer sagt sich: Wer mir mehr Rechte gibt, muß Vertrauen zur Qualität seiner Waren haben! Die Garantie ist deshalb ein wichtiges Mittel, um sich einen breiten Abnehmerkreis zu sichern.

In der Praxis scheinen die meisten volkseigenen Betriebe und auch viele Mitarbeiter der Justizorgane sowie des Handels die Bedeutung und das Wesen der Garantie noch nicht erkannt zu haben. Durch die Garantieerklärungen der volkseigenen Betriebe, schriftlich formuliert in den Garantiescheinen, werden die Rechte des Käufers stets erweitert. Regelmäßig gewähren die Betriebe dem Käufer einen Anspruch auf Reparatur, den der Käufer auf Grund der gesetzlichen Gewährleistungsrechte nicht besitzt. Eine Erweiterung der Rechte des Käufers ergibt sich auch dadurch, daß dem Käufer dieses Recht zugesichert wird, wenn der Schaden erst innerhalb der Garantiefrist eintritt. Daneben versuchen jedoch die volkseigenen Betriebe, durch ihre einseitige Erklärung die gesetzlichen Gewährleistungsrechte des Käufers einzuschränken oder auszuschließen, so z. B. der VEB Mifa-Fahrradwerke Sangerhausen, der RFT-Kundendienst, der VEB Ernst-Thälmann-Werk in Suhl, der VEB Groma Markersdorf und viele andere. Selbst Verkaufsstellenleiter der HO sind der Auffassung, daß Waren, die mit Garantieschein verkauft werden, weder umgetauscht noch deren Wert zurückerstattet werden kann (so z. B. der Handelsleiter des HO-Kreisbetriebes Industriewaren in Eisleben; HO Merseburg; Konsum Weißenfels).

I

Welche Rechtsverhältnisse bestehen beim Verkauf von Waren mit Garantie? Darüber gibt es in der Rechtswissenschaft gegenwärtig noch zwei verschiedene Auffassungen²⁾. In der Praxis besteht überhaupt keine klare Vorstellung von den Rechtsbeziehungen bei der Garantie. Eine endgültige Klärung ist noch nicht erfolgt, da dieses Problem bisher sehr stiefmütterlich behandelt wurde.

1. Eine der Auffassungen lautet: Verpflichteter aus dem Garantieverprechen ist der Verkäufer. Es handelt sich um einen Kaufvertrag mit zusätzlicher Garantievereinbarung. Zur Abgabe des Garantieverprechens ist der Verkäufer auf Grund seiner Vertragsbezie-

hungen mit seinem Vorlieferanten verpflichtet. Der Verkäufer ist ferner verpflichtet, die zusätzlichen Garantiepflichten zu erfüllen (z. B. die Reparatur eines mangelhaften Gerätes auszuführen). Er wird sich dazu in der Regel des Herstellerbetriebes bedienen, da sich dieser durch seine Garantieerklärung gegenüber dem Verkäufer verpflichtet hat, Garantiepflichten innerhalb einer bestimmten Frist zu erfüllen. Der Herstellerbetrieb ist insoweit Erfüllungsgehilfe des Verkäufers.

Diese Auffassung hat für den Käufer außerordentlich viele Vorteile²⁾. Ihm steht nur ein Partner gegenüber, den der Käufer für alle Pflichtverletzungen verantwortlich machen kann. Diese Form der Garantie wird als Handelsgarantie bezeichnet. Für den Handel hat diese Form der Garantie gewisse Nachteile. Ist die Garantiefrist abgelaufen, die ihm sein Vorlieferant gewährt, weil die Ware durch längere Lagerung im Handel so spät veräußert worden ist, so muß der Handel bei Garantieansprüchen des Käufers die Kosten selbst tragen. Das ist jedoch auch bei Ablauf der Gewährleistungsfrist gegenüber dem Vorlieferanten des Handelsorgans nicht anders, also nichts grundsätzlich Neues. Diese Form der Garantie wird im Gegenteil den Handel dazu anhalten, die Waren schneller umzusetzen, damit er keine Verluste erleidet. Nach meiner Meinung wäre das sowohl ökonomisch als auch juristisch die einfachste und erfolgreichste Form zur Durchsetzung der Garantieansprüche. Diese Auffassung von den Rechtsverhältnissen bei der Garantie entspricht auch völlig dem Wesen des Kaufvertrages, bei dem sich stets nur zwei Partner gegenüber stehen. Sie entspricht auch der Rolle und Stellung des sozialistischen Handels, der nicht Organ der Industrie (unselbständiger Verteiler) ist, sondern im Rahmen der volkswirtschaftlichen Arbeitsteilung eine selbständige verantwortungsbewußte Tätigkeit ausüben hat.

Diese Auffassung von der Garantie findet jedoch in der Praxis wenig Anhänger. Das hat seinen Grund darin, daß gegenwärtig die Garantiescheine noch von den Herstellerbetrieben ausgeschrieben sind und daher diese als Garantieverpflichtete angesehen werden. Die Handelsorgane lehnen diese Auffassung in der Regel vor allem deshalb ab, weil in ihren Finanzplänen keine Mittel für Garantiereparaturen vorgesehen sind.

2. Die andere Auffassung geht davon aus, daß zunächst ein Kaufvertrag zwischen dem Verkäufer (Handelsorgan) und dem Käufer besteht. Darüber hinaus entsteht durch das Garantieverprechen des Industriebetriebes ein Garantieverhältnis zwischen ihm und dem Käufer, das dem Käufer gewisse zusätzliche Rechte wegen bestimmter Mängel gibt (sog. Werksgarantie). Das Garantieverprechen ist eine einseitige empfangsbedürftige Willenserklärung, die vom Handelsorgan (dem Verkäufer) als Stellvertreter im Namen und für Rechnung des Industriebetriebes abgegeben wird. Gleichzeitig übernimmt der Verkäufer im Kaufvertrag die Nebenverpflichtung, den Käufer bei der Geltendmachung von Garantieansprüchen zu unterstützen und seine Reklamation zu bearbeiten und weiterzuleiten³⁾. Eine andere Möglichkeit besteht darin, daß kein einseitiges Garantieverprechen abgegeben wird, sondern ein Garantievertrag zwischen Hersteller und Käufer abgeschlossen wird (z. B. beim Kauf von Kraftfahrzeugen und Fernsehapparaten). In diesem Falle ist die Rechtslage gegenwärtig am klarsten. Die Pflichten aus der Garantie treffen den Hersteller, der sie in der Regel von einer vorher bestimmten Vertragswerkstatt erfüllen läßt.

Die Werksgarantie ist für den Handel günstiger, weil er in jedem Falle seine Kosten vom Hersteller ersetzt erhält; sie ist zur Zeit noch am weitesten verbreitet. Manche Betriebe versuchen, nach Ablauf der dem Handel gegebenen Garantiefrist die Garantie dann als Handelsgarantie zu betrachten. So heißt es in manchen

¹⁾ vgl. R. und D. Wolff, Rechtscharakter und Regelung der Garantie im Liefer- und Kaufvertrag, NJ 1956 S. 74.

²⁾ vgl. hierzu den Beitrag von Artzt/Stolz auf S. 136 dieses Heftes. - D. Red.

²⁾ vgl. „Der Handel“ 1955, Heft 2, S. 11.

³⁾ vgl. Anweisung Nr. 31/55 des Ministeriums für Handel und Versorgung (Ziff. IV/7); „Handelswoche“ 1956 Nr. 1.